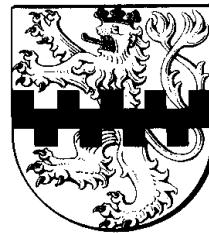


Amtsblatt der Stadt Leverkusen



19. Jahrgang

5. Dezember 2025

Nummer 44

Inhaltsverzeichnis

Seite

192. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur 2. Sitzung (20. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 15.12.2025, Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, 5. OG, Ratssaal, Beginn: 13:00 Uhr	322
193. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Landschaftsgärtnerische Arbeiten inklusive Pflanzenpflege, Quartierstreffpunkt Dönhoffstraße/Alte Feuerwache, 51373 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtgrün, Nobelstraße 91, 51373 Leverkusen.....	327
194. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Generalunternehmerleistung, Neubau Kindertagesstätte in Holzbauweise, Hardenbergstr. 35, 51373 Leverkusen (Neuausschreibung der Vergabe-Nr. 2024-0399); Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen.....	327
195. Öffentliche Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 20.11.2025 über das Offthalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für den Stadtteil Wiesdorf für das Jahr 2026	328
196. Öffentliche Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 20.11.2025 über das Offthalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für den Stadtteil Opladen für das Jahr 2026	329
197. Öffentliche Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 20.11.2025 über das Offthalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für den Stadtteil Schlebusch für das Jahr 2026	330
198. Öffentliche Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 24.11.2025 über das Verbot des Badens im Rhein im Gebiet der Stadt Leverkusen	332
199. Bekanntmachung der Satzung vom 02.12.2025 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 40/I "Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße"	333

200. Öffentliche Bekanntmachung für die Bezirksregierung Köln, hier:
Einleitung der Flurbereinigung Rondorf, Az.: 33.11 - 5 25 04.....337

192. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur 2. Sitzung (20. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 15.12.2025, Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, 5. OG, Ratssaal, Beginn: 13:00 Uhr

T a g e s o r d n u n g

<u>Öffentliche Sitzung</u>	<u>Nummer</u>
1 Eröffnung der Sitzung	
Angelegenheiten des Rates und der Rechnungsprüfung	
2 Niederschriften	
3 Ausschussbesetzungen sondergesetzlich beratender Mitglieder	2025/0102
und Ausschussumbesetzung	
4 Besetzung der Organe von Unternehmen und Einrichtungen	2025/0062
5 Nachtragsanträge/-vorlagen	
Dezernat I	
6 Verwendung einer regelkonformen deutschen Sprache in der	2025/0083
Öffentlichkeitsarbeit sowie im Amts- und Dienstverkehr der Stadt	
Leverkusen	
- Antrag der AfD-Fraktion vom 26.11.2025	
7 Neufassung der Satzung der Stadt Leverkusen über das Verfahren bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden	2025/0072
8 Nachtragsanträge/-vorlagen	
Dezernat II	
9 Bürgerdialog zum Haushaltssicherungskonzept	2025/0077
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom	
26.11.2025	
10 Bericht der Verwaltung zu den Projekten im Rahmen des „Nordrhein-Westfalen-Plans für gute Infrastruktur“	2025/0112
- Antrag der CDU-Fraktion vom 04.12.2025	
11 Haushalt 2026 - Festsetzung der Höhe der Liquiditätskredite	2025/0050
12 Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 IV Kommunalhaushaltsgesetzverordnung (KomHVO) Nordrhein-Westfalen	2025/3518

- 13 Zustimmung nach § 113 Abs.1 GO NRW WfL Wirtschaftsförde- 2025/0076
rung Leverkusen GmbH (WfL)
-Wirtschaftsplan 2026
-Verlustabdeckung 2026
- 14 Zustimmung nach § 113 Abs. 1 GO NRW 2025/0079
- neue bahnstadt opladen GmbH (nbso)
- Wirtschaftsplan 2026
- 15 Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (ivl) - 2025/0088
Kenntnisnahme Sachstandsbericht, Erteilung von Weisungen
gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW
- 16 Vorgehensweise bei der Erst- und Wiederbestellung von Mit- 2025/3538/2
gliedern der Geschäftsführung städtischer Beteiligungsgesell-
schaften - u. a. Klinikum Leverkusen gGmbH und Leverkusener
Immobiliengesellschaft mbH
- 17 Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren 2026 2025/3563
- 18 Nachtragsanträge/-vorlagen

Dezernat III

- 19 Aufklärung der Buchungsfehler 2025/0069
- Antrag der Fraktion Volt/BÜRGERLISTE LEVERKUSEN vom
20.11.2025
- 20 Unverhältnismäßigkeit Strafanzeigen ÖPNV 2025/0059
- Antrag der Fraktion Die Linke Leverkusen vom 12.11.2025
- 21 Entsiegelung Modul 2 und Priorisierung der Umsetzung beste- 2025/0101
hender Beschlüsse zu Entsiegelungsmaßnahmen
- 21.1 Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 01.12.2025 zur Vorla- 2025/3531
ge Nr. 2025/3531
- 21.2 Verwaltungsvorlage 2025/3531
- 22 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt 2025/0070
Leverkusen
- 22.1 Änderungsantrag der Gruppe FDP vom 21.11.2025 zur Vorlage 2025/0070
Nr. 2025/3547
- 22.2 Verwaltungsvorlage 2025/3547
- m. Anfr. der FDP-Ratsgruppe v. 21.11.2025 m. Stn. v.
28.11.2025
- 23 Programm zur gemeinnützigen verpflichtenden Arbeit für Asyl- 2025/0084
bewerber in Leverkusen
- Antrag der AfD-Fraktion vom 26.11.2025

- 24 Einführung der Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Antrag der AfD-Fraktion vom 30.11.2025 2025/0100
- 25 Neufassung der Gebührensatzung für Übergangsheime sowie Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb von Unterkünften für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, (Spät-)Aussiedlern und Obdachlosen
- 25.1 Anpassung der Härtefallklausel zum Schutz von Arbeitnehmern
- Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 03.12.2025 zur Vorlage Nr. 2025/3569 2025/0108
- 25.2 Verwaltungsvorlage 2025/3569
- 26 Nachtragsanträge/-vorlagen

Dezernat IV

- 27 Satzung zur 7. Änderung der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 10.10.1994 2025/0041
- 28 Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Leverkusen vom 26.10.2023 2025/3571
- 29 "Frühe Hilfen" in Leverkusen ab 2026 2025/3561
- 30 Wirtschaftsplan 2026 des Sportpark Leverkusen 2025/3559
- 31 Projektaufruf 2025/2026 zum Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" - Beantragung der Förderung für die "Sanierung/Erneuerung der Sportplatzanlage Leverkusen-Rheindorf" 2025/0044
- 32 Projektaufruf 2025/2026 zum Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" - Sportanlage Birkenberg
- 32.1 Beantragung der Förderung für die "Sanierung/Erneuerung der Sportplatzanlage Birkenberg im Ortsteil Leverkusen-Opladen" 2025/0045
- 32.2 Beantragung der Förderung für die "Sanierung Terrassenhaus auf der Sportanlage Birkenberg im Ortsteil Leverkusen-Opladen" 2025/0046
- 33 Nachtragsanträge/-vorlagen

Dezernat V

- 34 Kosten- und Ertragsrechnung sowie Entscheidungsalternativen der City-C-Revitalisierung
- Antrag der Fraktion Opladen Plus vom 24.10.2025 2025/0039

- 35 Satzung zur 27. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen 2025/0087
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 28.11.2025
- 35.1 Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen 2025/0073
- Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.11.2025 zur Vorlage Nr. 2025/3532
- 35.2 Zeichen der Anteilnahme: Gebühren für Bestattungen von kleinen Kindern nicht erhöhen 2025/0073
- Änderungsantrag der AfD-Fraktion vom 26.11.2025 zur Vorlage Nr. 2025/3532
- 35.3 Überarbeitung der Leverkusener Friedhofssatzung nach dem Kölner- bzw. WEIHER-Modell 2025/0081
- Änderungsantrag der Gruppe FDP vom 05.12.2025 zur Vorlage Nr. 2025/3532
- 35.4 Künftiger Umgang mit Friedhofsgebühren 2025/0109
- Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 03.12.2025 zur Vorlage Nr. 2025/3532
- 35.5 Änderungsantrag der Gruppe FDP vom 05.12.2025 zur Vorlage Nr. 2025/3532 2025/0113
- 35.6 Verwaltungsvorlage 2025/3532
- m. Anfrage SPD-Fraktion v. 20.11.2025 m. Stn. v. 03.12.2025
- 36 8. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen
- 36.1 Hinweis auf Haustiere im Grab ermöglichen 2025/0074
- Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.11.2025 zur Vorlage Nr. 2025/3480
- 36.2 8. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen 2025/0111
- Prüfauftrag
- Änderungsantrag der Gruppe FDP vom 04.12.2025 zur Vorlage Nr. 2025/3480
- 36.3 Verwaltungsvorlage 2025/3480
- m. Anfr. v. Ratsmitglied Konrad (SPD) v. 14.11.2025 m. Stn. v. 02.12.2025
- 37 Kita Dhünnstraße Brandschutz- und Sevesoertüchtigung, 2025/3514
Dhünnstraße 12 a/c in Leverkusen
- Planungs- und Baubeschluss
- m. Anfr. v. Ratsmitglied Hansen (FDP) v. 14.11.2025 m. Stn. v. 03.12.2025
- m. erg. Stn. v. 04.12.2025 zur Anfr. v. 14.11.2025
- 38 Komplettsanierung Bestandsgebäude Flüchtlingsunterkunft Sandstraße 65/67 in Leverkusen-Opladen 2025/3521
- Planungs- und Baubeschluss
- 39 GGS Morsbroicher Straße 14 - Erweiterung zur 3-Zügigkeit 2025/3553
- Kostenanpassung

- 40 Erneuerung der Rundsteueranlage für die öffentliche Straßenbeleuchtung 2025/3522
- 41 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ 2025/3426
- 42 Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2026 2025/0096
- 43 Festsetzung der Fäkalschlammensorgungsgebühren 2026 2025/0097
- 44 Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren 2026 2025/0098
- 45 17. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) 2025/0099
- 46 Nachtragsanträge/-vorlagen

Zusatzanfragen zum Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat (ab lfd. Nr. 10/2025)

<u>Nichtöffentliche Sitzung</u>	<u>Nummer</u>
1 Eröffnung der Sitzung	
Angelegenheiten des Rates und der Rechnungsprüfung	
2 Niederschriften	
3 Bestellung von Prüferinnen und Prüfern des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung (FB 14)	2025/0064
4 Nachtragsanträge/-vorlagen	
Dezernat I	
5 Vergabe des Auftrags der Postkonsolidierung für die Ausgangspost der Stadt Leverkusen	2025/0071
6 Nachtragsanträge/-vorlagen	
Dezernat II	
7 Grundstücksveräußerung Kita und Wohnen an der Sandstraße	2025/0048
8 Nachtragsanträge/-vorlagen	
Dezernat III	
9 Nachtragsanträge/-vorlagen	
Dezernat IV	
10 Nachtragsanträge/-vorlagen	

Dezernat V

- | | | |
|----|--|-----------|
| 11 | Anmietung Kita Nobelstraße 33b und 33d in Leverkusen-Wiesdorf zum 01.01.2026 | 2025/3566 |
| 12 | Ankauf Containeranlagen | 2025/3567 |
| 13 | Nachtragsanträge/-vorlagen | |

Zusatzanfragen zum Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat (ab lfd. Nr. 10/2025)

Leverkusen, 5. Dezember 2025

gez. Hebbel

Oberbürgermeister

193. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Landschaftsgärtnerische Arbeiten inklusive Pflanzenpflege, Quartierstreffpunkt Dönhoffstraße/Alte Feuerwache, 51373 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtgrün, Nobelstraße 91, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer Ausschreibung im Offenen Verfahren gemäß § 3 EU Nr. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2025-0269:

Landschaftsgärtnerische Arbeiten inklusive Pflanzenpflege, Quartierstreffpunkt Dönhoffstraße/Alte Feuerwache, 51373 Leverkusen

Die Vergabeunterlagen können bis zum 19.01.2026, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 26. November 2025
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Podolski

194. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Generalunternehmerleistung, Neubau Kindertagesstätte in Holzbauweise, Hardenbergstr. 35, 51373 Leverkusen (Neuausschreibung der Vergabe-Nr. 2024-0399); Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer Ausschreibung im Offenen Verfahren gemäß § 3 EU Nr. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2025-0278:

Generalunternehmerleistung, Neubau Kindertagesstätte in Holzbauweise, Hardenbergstr. 35, 51373 Leverkusen (Neuausschreibung der Vergabe-Nr. 2024-0399)

Die Vergabeunterlagen können bis zum 22.01.2026, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:
www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 6. November 2025
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Podolski

195. Öffentliche Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 20.11.2025 über das Offthalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für den Stadtteil Wiesdorf für das Jahr 2026

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 27.10.2025 für den Stadtteil Wiesdorf folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Stadtteil Wiesdorf dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

So. 03.05.2026	Frühlingsfest,
So. 06.09.2026	Musik- und Familienfest „LEVlive“,
So. 18.10.2026	Herbstfest mit Herbstkirmes,
So. 29.11.2026	Christkindchenmarkt.

Die Fläche, auf welcher die vorgenannten Veranstaltungen stattfinden, ergibt sich aus dem dieser Verordnung beigefügten Lageplan (siehe Anlage).

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 20. November 2025

gez. Hebbel

Oberbürgermeister

196. Öffentliche Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 20.11.2025 über das Offthalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für den Stadtteil Opladen für das Jahr 2026

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 27.10.2025 für den Stadtteil Opladen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Stadtteil Opladen dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

So. 10.05.2026	Opladener Frühling,
So. 26.07.2026	Opladener Stadtfest mit Kirmes,
So. 11.10.2026	Opladener Herbstmarkt,
So. 06.12.2026	Weihnachtsmarkt Bergisches Dorf.

Die Fläche, auf welcher die vorgenannten Veranstaltungen stattfinden, ergibt sich aus dem dieser Verordnung beigefügten Lageplan (siehe Anlage).

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 20. November 2025

gez. Hebbel

Oberbürgermeister

197. Öffentliche Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 20.11.2025 über das Offthalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für den Stadtteil Schlebusch für das Jahr 2026

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 27.10.2025 für den Stadtteil Schlebusch folgende Ordensbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Stadtteil Schlebusch dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

So. 26.04.2026	Blühendes Schlebusch,
So. 20.09.2026	Schlebuscher Wochenende mit Familienfest,
So. 08.11.2026	Schlebuscher Martinsmarkt,
So. 06.12.2026	Schlebuscher Adventsmarkt.

Die Fläche, auf welcher die vorgenannten Veranstaltungen stattfinden, ergibt sich aus dem dieser Verordnung beigefügten Lageplan (siehe Anlage).

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 20. November 2025

gez. Hebbel
Oberbürgermeister

198. Öffentliche Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 24.11.2025 über das Verbot des Badens im Rhein im Gebiet der Stadt Leverkusen

Aufgrund der §§ 27 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S.528/SGV. NRW. 2060) jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung, wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 27.10.2025 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Leverkusen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Leverkusen entlang des Rheinufers, soweit es im Gebiet der Stadt Leverkusen liegt.

§ 2 Verbot des Badens im Rhein

- (1) Das Baden im Rhein ist im gesamten Stadtgebiet Leverkusens untersagt.
- (2) Als Baden im Sinne dieser Verordnung gilt das planmäßige Verweilen mit dem Körper in mehr als jeweils knöcheltiefem Wasser des Rheines zu Erholungs-, Sport- oder Freizeitzwecken, insbesondere das Schwimmen, Waten oder Spielen im Wasser.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot sind:
 - a) Maßnahmen von Behörden oder Rettungsdiensten im Rahmen ihrer Aufgaben,
 - b) Übungen und Einsätze von Wasserrettungsdiensten oder der Feuerwehr,
 - c) genehmigte Veranstaltungen mit ausdrücklicher Erlaubnis der Stadt Leverkusen (Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr),
 - d) das kurzzeitige Ein- und Aussteigen beim An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen sowie das Zuwasserlassen oder Herausziehen (Slippen) von Wasserfahrzeugen an dafür vorgesehenen Stellen,
 - e) das Ausüben von Angelsport und Watfischerei.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 24. November 2025

gez. Hebbel

Oberbürgermeister

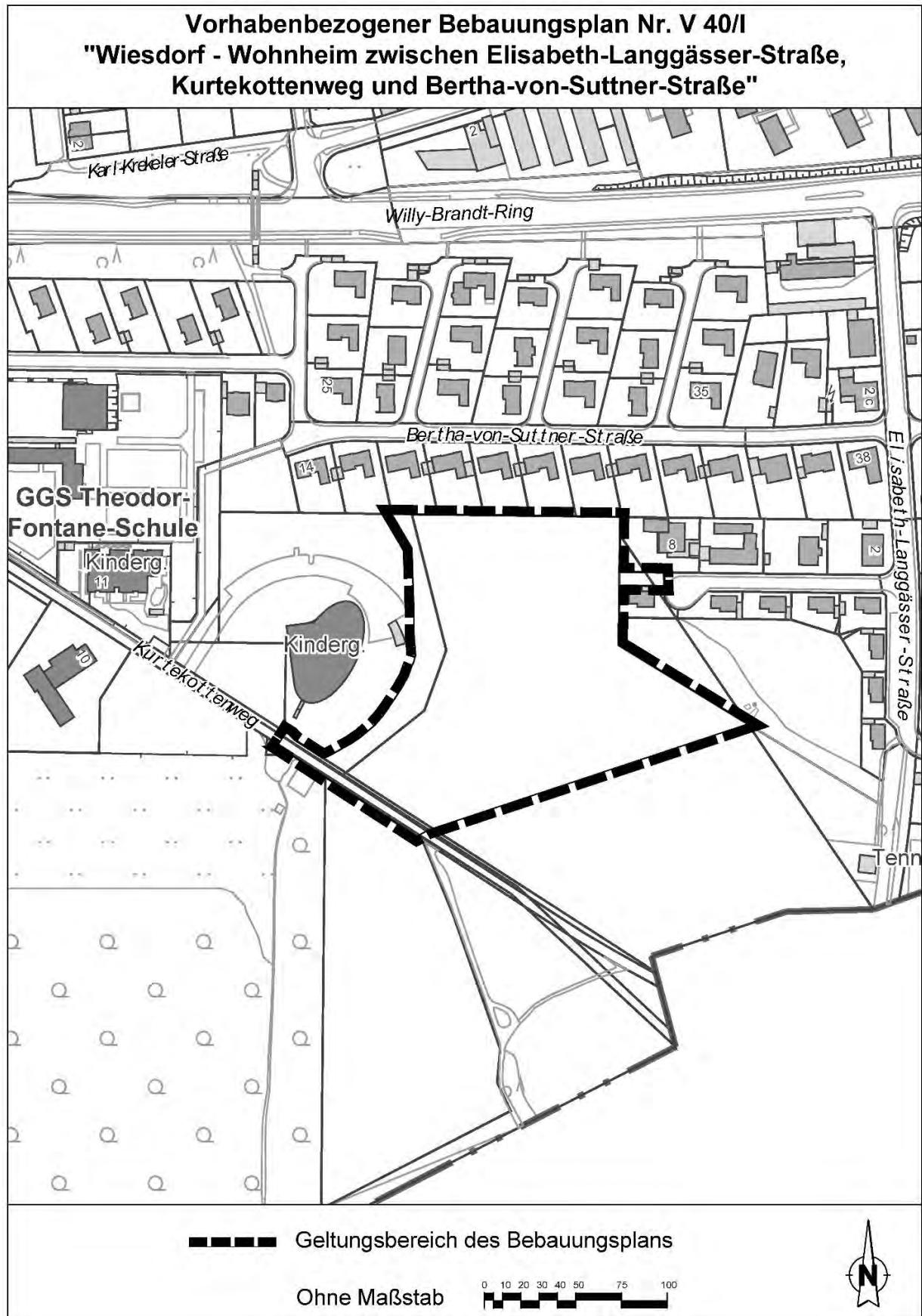
199. Bekanntmachung der Satzung vom 02.12.2025 - Vorhabenbezogener Bauungsplan V 40/I "Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße"

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634), das zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, und § 89 Landesbauordnung - BauO NRW, in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021, Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024, und § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023; Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024; Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20), Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22 tritt am 1. November 2025 in Kraft, Nummer 1

Buchstabe e und Nummer 19 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 27.10.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 40/I "Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße" als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Die Grenze des Geltungsbereiches ist im folgenden Lageplan dargestellt (siehe Folgeseite).



Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan V 40/I "Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan V 40/I nebst Vorhaben- und Erschließungsplan wird mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung, vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich kann der Bebauungsplan im Internet der Stadt Leverkusen eingesehen werden:

Link zur Internetseite der Stadt Leverkusen: www.leverkusen.de → **Stadt entwickeln** → **Planen und Bauen** → **Bauleitpläne**

Einsicht kann nach Vereinbarung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich Stadtplanung, Bauservice, Erdgeschoss im Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, genommen werden.

Dienststunden sind:

montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Hinweise über Fristen bei Verletzung von Vorschriften:

- I. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- II. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsunbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Leverkusen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- IV. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flä-

chennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 2. Dezember 2025

gez. Hebbel

Oberbürgermeister

200. Öffentliche Bekanntmachung für die Bezirksregierung Köln, hier: Einleitung der Flurbereinigung Rondorf, Az.: 33.11 - 5 25 04

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Zeughausstraße 2-8
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-
50667 Köln
Telefon: 0221 147 - 2033

Köln, den 03.11.2025

B e s c h l u s s

1. Für Teile der Stadt Köln wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau der Entflechtungsstraße als Gemeindestraße in Köln-Rondorf zwischen der Brühler Landstraße B51 und dem Anschluss an den Kreisverkehr an der L150 Kiesgrubenweg und den damit verbundenen Maßnahmen gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794), die Flurbereinigung Rondorf angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Kreisfreie Stadt Köln

Gemarkung Rondorf-Land

Flur 4 Nrn. 35, 61, 73, 74, 75, 76

Flur 5 Nrn. 20, 37, 679, 734

Flur 12 Nr. 226

Flur 36 Nrn.	144, 160, 162, 164, 190, 191, 193, 194, 293, 295, 296, 297, 298, 299, 305, 306, 307, 309, 310, 311, 312, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 403, 404, 405, 406, 407, 411, 423, 466
Flur 37 Nrn.	4, 5, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 35, 36, 37
Flur 38 Nrn.	2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 29, 30, 31, 33, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 52/34, 53, 53/34, 54, 56
Flur 39 Nrn.	2, 3, 4, 5, 6, 7, 31, 32, 33, 34, 36, 39, 44, 45, 46, 64, 66, 123
Gemarkung Meschenich	
Flur 53 Nrn.	1, 2, 4, 32, 33, 40/3, 41/3, 42
Flur 54 Nrn.	16, 18, 19, 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 66, 67, 67/39, 68, 68/40, 69, 69/40, 70, 70/20, 71, 71/20, 72, 72/29, 73, 73/29, 74, 74/29, 75, 76, 77, 78, 79, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 110, 111, 123, 124, 125, 126, 127, 128
Flur 55 Nr.	47

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 160 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Besuchszeiten aus bei der

- Stadt Köln, Amt für Straßen und Radwegebau, Willy-Brandt-Platz 2 in 50679 Köln, Zimmer 08 B 09;
- Stadt Leverkusen, Dezernat V – Fachbereich Kataster und Vermessung, Elberfelder Haus, Hauptstraße 101 in 51373 Leverkusen, im Eingangsbereich;
- Stadt Bergisch Gladbach, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz in 51429 Bergisch-Gladbach, Raum E7;
- Stadt Rösrath, Rathaus, Hauptstraße 299 in 51503 Rösrath (Hoffnungsthal) Eingang A, Raum Zentrale;
- Stadt Troisdorf, Stadtplanungsamt, Kölner Straße 176 in 53840 Troisdorf 3. Obergeschoss, Gebäudeteil C, Raum 319;
- Stadt Niederkassel, Rathausstraße 19 in 53859 Niederkassel auf dem Flur des Stadtplanungsamt zwischen Zimmer 023 und 024;
- Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung (61), Alfons-Müller-Platz in 50389 Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zimmer 314;
- Stadt Brühl, Bürgeramt, Steinweg 1 in 50321 Brühl Servicetheke im Eingangsbereich;
- Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt (61) / Fachbereich: Stadtplanung (61-1), Friedrich-Ebert-Straße 40 in 50354 Hürth 4. Obergeschoss, Zimmer 406; Eine Einsichtnahme ist ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 02233 53-424 oder per E-Mail (atay@huerth.de) möglich;
- Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3 in 50226 Frechen 3. Obergeschoss, Abteilung 9.61, Zimmer 305;

- Rathaus der Stadt Pulheim, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Alte Kölner Straße 26 in 50259 Pulheim
2. Obergeschoss im Plankasten auf dem Flur;
- Stadt Dormagen, Technisches Rathaus, Mathias-Giesen-Straße 11 in 41540 Dormagen, Erdgeschoß, Zimmer 0.24;
- Stadt Monheim am Rhein, Abteilung Stadtplanung, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2 in 40789 Monheim am Rhein, Zimmer 2210 und 2212;
- Bezirksregierung Köln
Scheidtweilerstraße 4 in 50933 Köln,
2. Obergeschoss, Zimmer W03.02.157.
Eine Einsichtnahme ist ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0221 147-3717 oder per E-Mail (tobias.lewalder@bezreg-koeln.nrw.de) möglich.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Rondorf
mit dem Sitz in Köln-Rondorf.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln oder persönlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter o. g. Rufnummer oder per E-Mail: tobias.lewalder@bezreg-koeln.nrw.de bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Scheidtweilerstraße 4 in 50933 Köln unter Angabe des Az. 33.11 -5 25 04- anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der/die Inhaber/in eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der/die Beteiligte, dem/der gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € [in den Fällen 6.2 und 6.3] bzw. bis zu 25.000,-- € [im Fall 6.4] für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2025 (BGBl. I S. 163) i.V.m. dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2022 (MBI. NRW. S. 347)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50667 Köln.

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Rondorf angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Flurbereinigungsgericht, 48143 Münster.

Hinweise:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

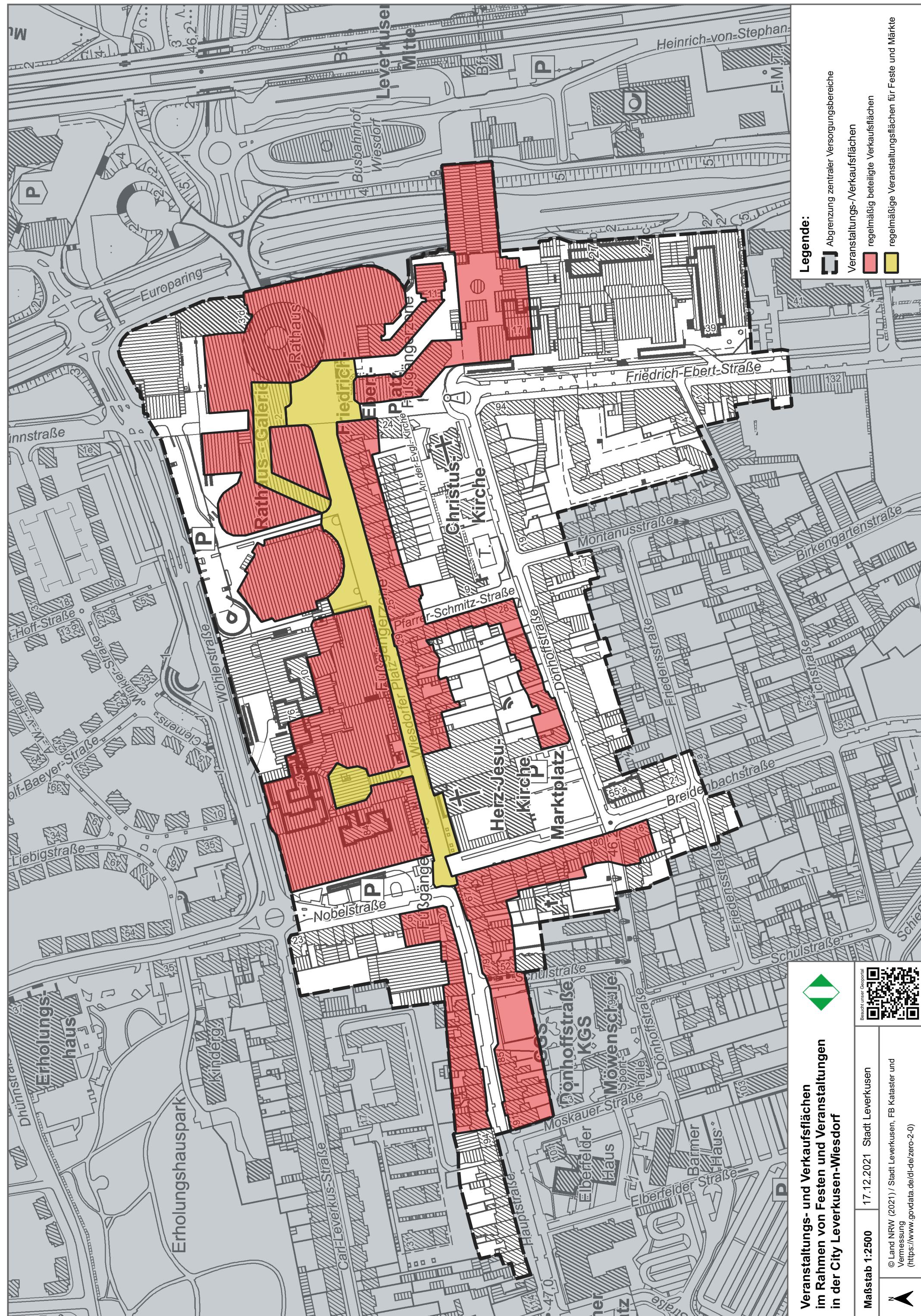
Im Auftrag
(LS)
gez. Kopka
Leitender Regierungsvermessungsdirektor

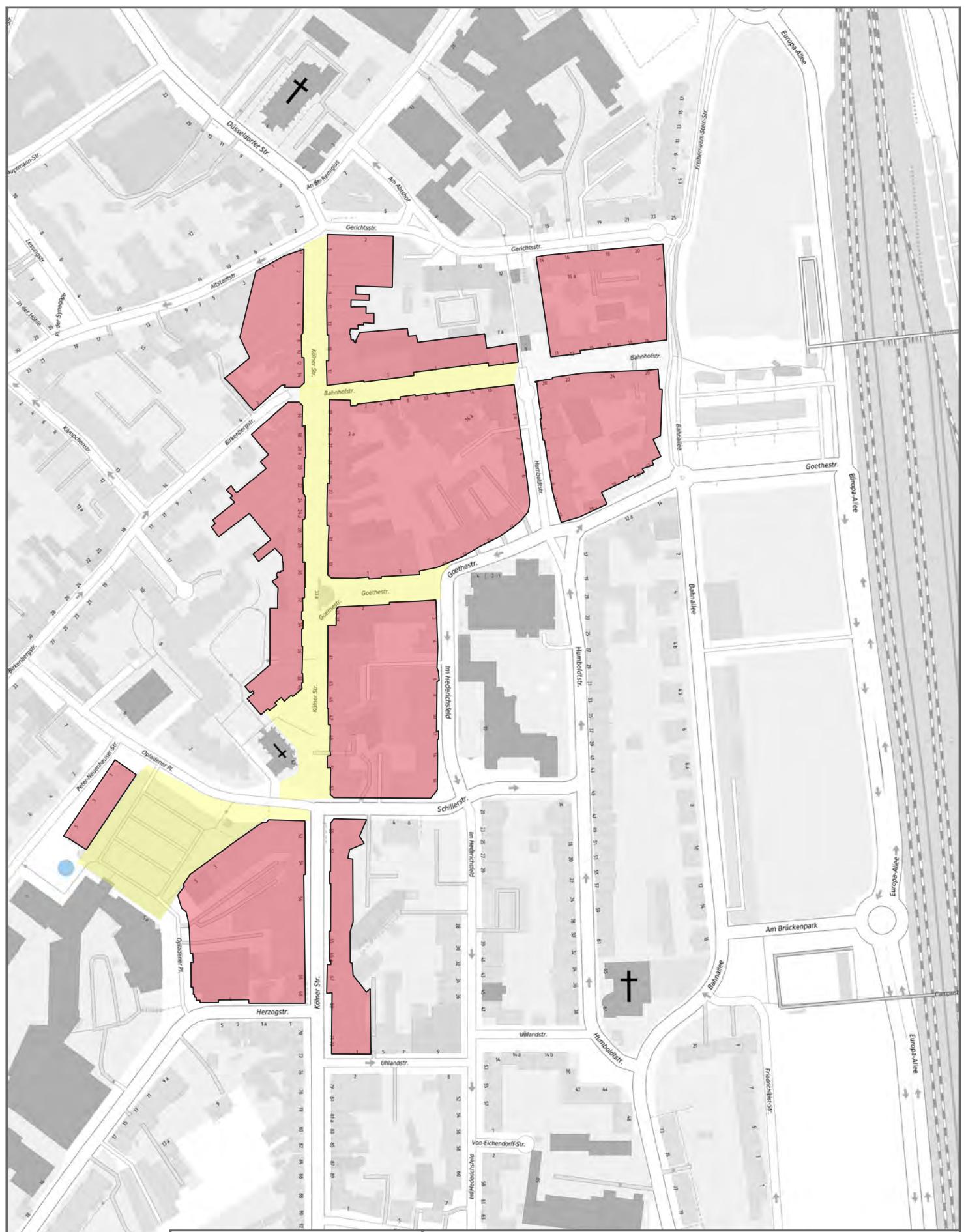
Anlage: Gebietskarte

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln <https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren> veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>.

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.





Legende:

- Verkaufsflächen
- Veranstaltungsflächen

Veranstaltungsflächen Opladen

Maßstab 1:3000

07.08.2025 Stadt Leverkusen



tadtplanwerk Ruhrgebiet 2.0 © Regionalverband Ruhr und Kooperationspartner (Lizenz: dl-de/by-2.0), Datengrundlagen: ALKIS, ATKIS - Land NRW/Katasterämter (Lizenz: dl-de/zero-2-0) und © OpenStreetMap - Mitwirkende (License: ODbL) (Stand: 08.2025); FB Kataster und Vermessung

GDI-LEV

Besucht unser Geoportal





Legende:

- Verkaufsflächen
- Veranstaltungsflächen

Veranstaltungsfläche Schlebusch

Maßstab 1:2000

06.08.2025 Stadt Leverkusen

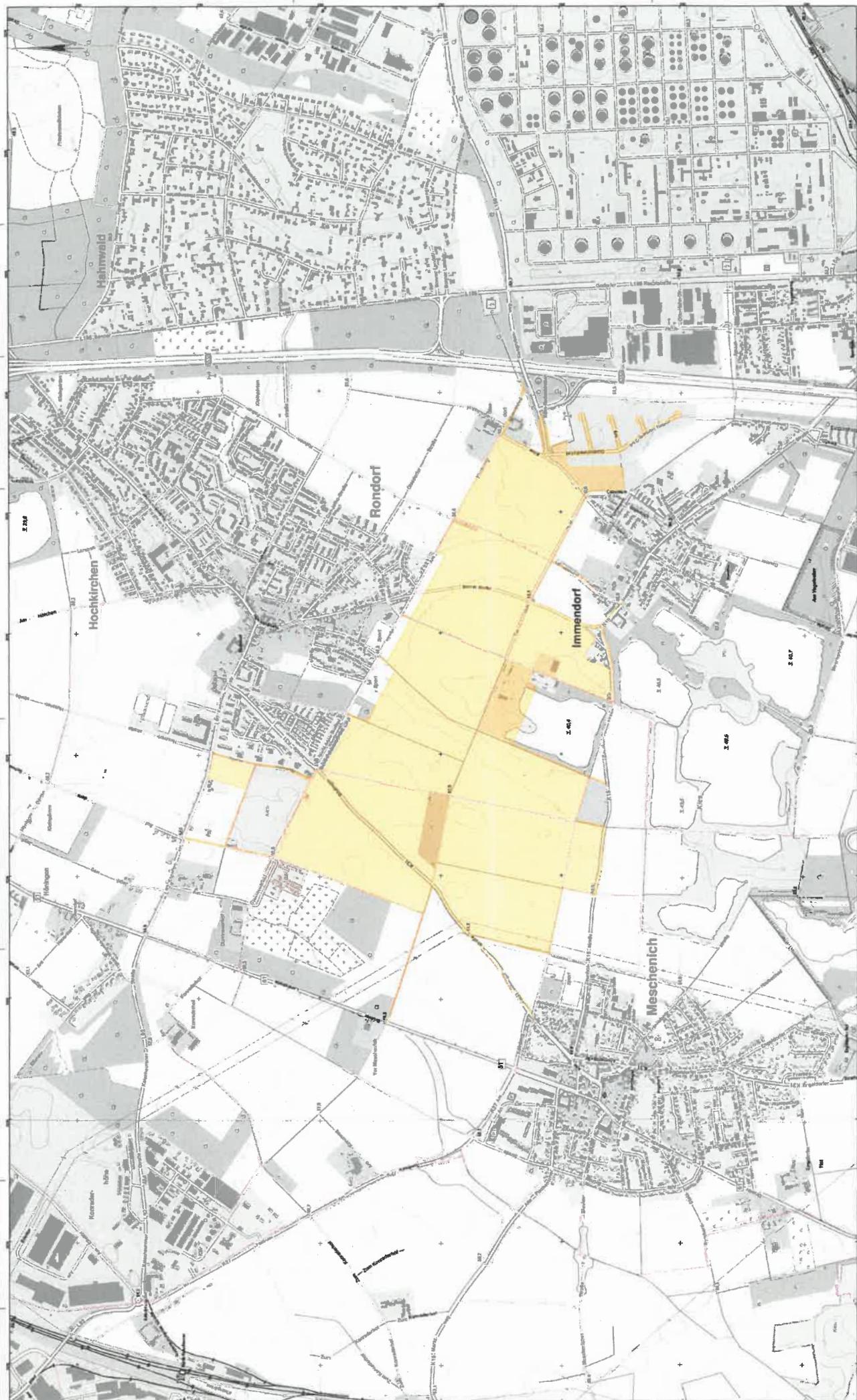


Stadtplanwerk Ruhrgebiet 2.0 © Regionalverband Ruhr und Kooperationspartner
(Lizenz: [dl-de/by-2-0](#)), Datengrundlagen: ALKIS, ATKIS - Land NRW/Katasterämter
(Lizenz: [dl-de/zero-2-0](#)) und © OpenStreetMap - Mitwirkende (License: ODbL) (Stand:
08.2025): FB Kataster und Vermessung

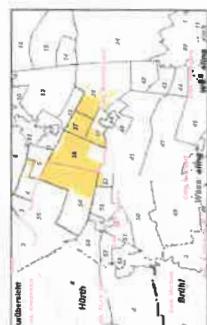
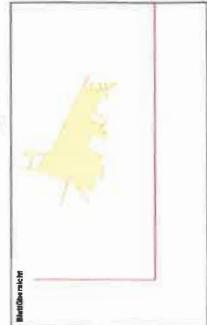


Besucht unser Geoportal





Gebietskarte	
zum Flurbereinigungsbeschluss vom 03.11.2025	
Maßstab 1:10.000	Rondorf
Flurbereinigung:	07204
Ablieferchein:	03.11.2025
Ausgabedatum:	1 von 1
Bildnummer:	
Die Flurbereinigung der Flurgebiete ist abgeschlossen. Siehe Anhang zur Anlage und zur Prüfung der Karte auf den Schwellenwerten zu untersuchen.	





Beiblatt
zur
Gebietskarte
in der Flurbereinigung
Rondorf
Aktenzeichen: 5 25 04
Stadt Köln

Aufgestellt durch Kappelhoff
Aufgestellt am 03.11.2025
Geprüft durch Lewalder
Geprüft am 03.11.2025
Stand des Flurbereinigungsverfahrens 03.11.2025

Köln, den 03.11.2025

Im Auftrag

gez. Meul (RVD)



Legende zur Gebietskarte

Flurbereinigung Rondorf

Aktenzeichen 52504

Ausgabe 03.11.2025

Signatur	Beschreibung
----------	--------------



Verfahrensgebiet